

Wegleitung betreffend den Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer inländischen Revisionsgesellschaft

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Revisionsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Der Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer inländischen Revisionsgesellschaft ist gestützt auf Art. 6a Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) bewilligungspflichtig.

Die Gebühr für eine Bewilligung zum Wechsel des verantwortlichen Geschäftsführers einer Revisionsgesellschaft beträgt gemäss Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 4 Bst. h CHF 500.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA bestätigt den Eingang der Antragsunterlagen. Der Antrag wird binnen sechs Wochen bearbeitet. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald der FMA sämtliche Unterlagen vorliegen, die für die Bearbeitung des Antrages erforderlich sind. Bei besonders abklärungsbedürftigen Sachverhalten behält sich die FMA eine angemessene Verlängerung der Bearbeitungsfrist vor.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin gemäss Art. 82 Abs. 2 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid betreffend den Antrag per einfacher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen¹

(Die kursiv hinterlegten Unterlagen sind der FMA nicht erneut einzureichen, sofern diese bereits einem vorgängigen Antrag an die FMA beigelegt waren.)

- schriftliches Gesuch an die FMA mit folgenden Informationen:
 - hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Bewilligung des Wechsels des verantwortlichen Geschäftsführers einer inländischen Revisionsgesellschaft“);

- Angabe des Namens der natürlichen Person, die neu die in Art.7 WPRG aufgeführten Tätigkeiten leiten und dafür als verantwortlicher Geschäftsführer zeichnen wird;
- Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Wechsel erfolgen soll;
- Bestätigung, dass der FMA jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation unverzüglich und rechtsverbindlich unterzeichnet mitgeteilt wird;
- Kopie der Bewilligung als Wirtschaftsprüfer nach WPRG des neu verantwortlichen Geschäftsführers;*
- Aktueller Lebenslauf des neu verantwortlichen Geschäftsführers;
- Bescheinigung der Konkursfreiheit des neu verantwortlichen Geschäftsführers²;
- Persönliche Erklärung des neu verantwortlichen Geschäftsführers betreffend Konkurs- und/oder Exekutionsverfahren³;
- Strafregisterbescheinigung des neu verantwortlichen Geschäftsführers²;
- Persönliche Erklärung des neu verantwortlichen Geschäftsführers betreffend hängige Straf- und/oder Verwaltungsstrafverfahren³;
- Persönliche Erklärung des neu verantwortlichen Geschäftsführers betreffend berufsständische Disziplinarverfahren³;
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte, des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat des neu verantwortlichen Geschäftsführers;*
- Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung³.

4. Erläuterungen

- ¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- ² Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- ³ Für die Erklärungen bitten wir Sie, die auf unserer Homepage www.fma-li.li zum Download bereit stehenden Formulare zu verwenden.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2014